



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-111700/0043-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;
(Frist: 28. September 2007)

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 22. August 2007 unter der Zahl BMJ-B16.800/0003-I 6/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

25.09.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0043-I/4/2007

Betreff: GZ BMJ-B16.800/0003-I 6/2007 vom 22. August 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;
(Frist: 28. September 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die in Art. I Z. 18 lit. c (§ 16 Abs. 4 RAO) vorgesehene Präklusionsfrist betreffend das Antragsrecht von Rechtsanwälten auf Gewährung einer Sondervergütung. Hierdurch ist hinkünftig eine verspätete Antragstellung nicht mehr zu berücksichtigen, sodass dies auch für die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassende Verordnung über die Sonderpauschalvergütung zu keinen Problemen mehr führen kann.

Weiters wird ausdrücklich die in Art. XIII. Z. 8 (§ 31 GebAG) vorgesehene Bestimmung befürwortet, wonach in Hinkunft nur mehr bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte, variable Sachverständigenkosten, nicht hingegen Fixkosten, geltend gemacht werden können. Ferner wird insbesondere die Konkretisierung der Ausbildungsvoraussetzungen für den Zugang zum Rechtsanwalts- und Notarsberuf begrüßt.

Im Übrigen wird zum vorliegenden Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt Stellung genommen:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens entsprechen die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des BMF (BGBl. II Nr. 50/1999 idgF), dies aus den im Folgenden dargelegten Gründen:

Zu Art. III Z. 4 (§ 8 Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG):

Aus § 8 ABAG geht nicht klar hervor, wer die Vergütungen für die Tätigkeiten der Mitglieder der Ausbildungsprüfungskommission und der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission zu leisten hat. Dem Besonderen Teil der Erläuterungen kann zwar entnommen werden, dass der Bewerber bei bzw. vor der Antragstellung die mit Verordnung festzusetzenden Gebühren zu entrichten hat, dies sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen jedoch auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Weiters ist in diesem Zusammenhang für das Bundesministerium für Finanzen nicht ersichtlich, inwieweit die von den Bewerbern zu leistenden Gebühren kostendeckend sind und damit die Vergütungen zur Gänze abgedeckt werden können, oder ob für die vorgesehenen Vergütungen auch Budgetmitteln des Bundesministeriums für Justiz herangezogen werden müssen.

Zu Art. XIII Z. 10 (§ 34 GebAG):

Im Hinblick auf den Entfall der Gebührenordnungen, -richtlinien und Empfehlungen der Berufsverbände und Interessenvereinigungen fehlt eine nachvollziehbare Kostendarstellung, aus der hervorgeht, dass die vom Bundesministerium für Justiz genannte Kostenneutralität zu den bisherigen Gebührenvorschriften gegeben ist.

Zu Art. XIII Z. 20 (§ 64 GebAG):

Was die zwingende Inflationsanpassung betrifft, wird angemerkt, dass das Bundesministerium für Finanzen diese Bestimmung entschieden ablehnt, da automatische Dynamisierungen so weit wie möglich zurückgedrängt bzw. hintangehalten werden sollen. Eine automatische Indexierung würde jedenfalls Mehrausgaben im Gegensatz zur geltenden Rechtslage bedeuten. Diesbezüglich fehlt in den Erläuterungen jedenfalls eine Aussage zu den budgetären Auswirkungen.

Darüber hinaus müsste es in § 64 Abs. 1 GebAG anstelle von derzeit „Bundesministerium für Justiz bzw. Bundesministerium für Finanzen“ lauten:

*„Die **Bundesministerin** für Justiz hat im Einvernehmen mit dem **Bundesminister** für Finanzen ...“*

Zusammenfassend darf somit festgehalten werden, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedenfalls Mehrkosten verbunden sein werden, wenn auch deren Höhe für das Bundesministerium für Finanzen derzeit nicht abschätzbar ist. Diesbezüglich fehlt in den Erläuterungen neben einer nachvollziehbaren Kostendarstellung samt Kostenschätzung ein Vorschlag, wie die Mehrkosten seitens des Bundesministeriums für Justiz bedeckt werden können. Ein solcher Bedeckungsvorschlag ist jedoch unabdingbar und wäre vom Bundesministerium für Justiz noch darzulegen. Das Bundesministerium für Finanzen geht jedenfalls davon aus, dass die anfallenden Mehrkosten vom Bundesministerium für Justiz innerhalb des vorhandenen Budgetrahmens bedeckt werden.

Bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage wird das Bundesministerium für Justiz daher ersucht, eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Darlegung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen samt Bedeckungsvorschlag vorzulegen.

2. Zu Art. I Z. 18 (§ 16 Abs. 2 RAO):

Hinsichtlich der Übernahme der Haftung durch die Republik Österreich in Verfahrenshilfesachen wird angemerkt, dass eine Haftungsübernahme gemäß § 66 BHG in die ausschließliche Kompetenz des Bundesministers für Finanzen fällt.

Davon abgesehen, dass eine Haftungsübernahme des Bundes mit den in § 2 Abs. 1 BHG genannten Zielen in Einklang zu bringen wäre, wird das in § 16 Abs. 2 RAO angesprochene

Vorhaben seitens des Bundesministerium für Finanzen mangels sachlicher Begründung und Systemwidrigkeit entschieden abgelehnt. Für derartige Fälle existiert ein funktionierender Versicherungsmarkt, sodass eine Risikoüberwälzung auf den Bund ein quantitativ enormes – aber letztlich nicht bezifferbares – und vor allem unsteuerbares budgetäres Risiko mit sich brächte. Darüber hinaus würde dies eine ökonomisch bedenkliche staatliche Intervention darstellen, die auch im Lichte der beihilfenrechtlichen Normen als nicht unbedenklich einzu-stufen wäre.

3. Zur Umsetzung der 3. Geldwäsche-RL 2005/60/EG (3. Geldwäsche-RL):

Zu Art. I Z. 10 und Art. II Z. 10:

§ 8b Abs. 1 sowie § 8b Abs. 3 RAO und § 36b Abs. 1 und § 36b Abs. 3 NO:

Gemäß der 3. Geldwäsche-RL ist die Identität nicht nur festzustellen, sondern auch zu überprüfen. Dies wurde in Art. 8 der RL bewusst als Zusatz gegenüber der 2. Geldwäsche-RL aufgenommen, um den FATF-Empfehlungen zu entsprechen. Zur Klarstellung wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen daher vorzuziehen, wenn nicht nur in § 8b Abs. 2 RAO und § 36b Abs. 2 NO die Rede von Überprüfung ist, sondern auch unter den allgemeinen Regeln zur Sorgfaltspflicht die Ergänzung erfolgt, dass die Identität „festzustellen und zu überprüfen“ ist.

§ 8b Abs.2 RAO und § 36b Abs. 2 NO:

In den genannten Bestimmungen ist die Identifizierung nicht nur durch einen amtlichen Lichtbildausweis vorgesehen. Dies ist durchaus richtlinienkonform, solange sichergestellt ist, dass die Identifizierung „auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen“ erfolgt. Allerdings wäre ein österreichweit einheitliches System vorzuziehen, welches eine Identifizierung nur mittels amtlichem Lichtbildausweis ermöglicht, da dies aus Sicht der Geldwäscheprävention die höchste Sicherheit gewährleistet.

Zu § 8b Abs. 4 RAO und § 36b Abs. 4 NO:

Die genannten Bestimmungen sehen vor, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nur dann zu erfolgen hat, wenn Zweifel oder die Gewissheit vorliegen, dass die Partei nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Dies erscheint insofern eine Einschränkung gegenüber der 3. Geldwäsche-RL, da diese, indem sie die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers in Art. 8 Abs. 1 lit. b fordert, zugleich auch Maß-

nahmen unabdingbar macht, die dazu dienen, festzustellen, ob der Kunde der wirtschaftliche Eigentümer ist oder nicht. Dieser Schritt kann bei der vorliegenden Formulierung der RAO und NO zwar unterbleiben, wodurch sich jedoch die Frage der Richtlinienkonformität stellt. Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers in jedem Fall – und nicht erst bei bestehendem Zweifel, ob der Kunde selbst der wirtschaftliche Eigentümer ist – vorzusehen.

§ 8b Abs. 5 RAO und § 36b Abs. 5 NO:

Die 3. Geldwäsche-RL sieht in Art. 30 eine Aufbewahrungsfrist für alle Unterlagen von mindestens 5 Jahren vor. Diese Aufbewahrungsfrist fehlt in den genannten Bestimmungen und sollte daher eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

§ 8c RAO und § 36c NO:

Der vorliegende Textierung erscheint zwar richtlinienkonform, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bankwesengesetz (Versicherungsaufsichtsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz) aus Gründen der Klarheit und Praktikabilität ein System gewählt wurde, in welchem das Konzept des Treuhänders („...oder in deren Auftrag sie handelt“) und jenes des wirtschaftlichen Eigentümers („...in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht“) getrennt wurden. Insbesondere für den Treuhänder sind weiterhin strengere Maßnahmen vorgeschrieben. Im Sinne einer kongruenten Umsetzung in allen betroffenen Gesetzen wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen daher vorgeschlagen, die gleiche Lösung wie im Bankwesengesetz (BWG) zu wählen.

Zu Art. I Z. 11 und Art. II Z. 11:

§ 8d Abs. 1 Z. 3 RAO und § 36d Abs. 1 Z. 3 NO:

Eine österreichweit gleich lautende Definition der börsennotierten Gesellschaft erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zielführend. In den vorliegenden Bestimmungen der RAO und der NO wird auf Aktien abgestellt, die an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 Börsegesetz gehandelt werden, während das BWG auf den § 1 Abs. 1 Z. 9 Kapitalmarktgesetz verweist. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher eine entsprechende Anpassung angeregt.

§ 8e Abs. 1 2. Satz RAO und § 36e Abs. 1 2. Satz NO:

Die 3. Geldwäsche-RL sieht in Art. 13 Abs. 4 vor, dass über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügt werden muss, um zu bestimmen, ob es sich bei einem Klienten um eine politisch exponierte Person handelt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird diese Bestimmung

dahingehend umgesetzt, dass ein geeigneter Fragebogen für die Selbstauskunft der Partei, bei Transaktionen von großem Wert auch der Zugang zu geeigneten Recherchemöglichkeiten empfohlen wird. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen stellt dies eine zu enge Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes dar, da die Höhe der Transaktion als einziger Risikoindikator gesehen wird. Außerdem bleibt unklar, was unter einer Transaktion von großem Wert zu verstehen ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es gemäß der gemäß der 3. Geldwäsche-RL den Rechtsanwälten und Notaren überlassen bleiben sollte, die geeigneten Mittel im Umgang mit politisch exponierten Personen zu identifizieren. Es wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen daher vorzuziehen, den Klammerausdruck in § 8e Abs. 1 2. Satz RAO und § 36e Abs. 1 2. Satz NO zu streichen und diesen nur in den Erläuterungen zu belassen.

§ 8f Abs. 1 RAO und § 36f Abs. 1 NO:

Aufgrund internationaler Entwicklungen und nationaler Diskussionen wurde im BWG bewusst die bisher übliche Formulierung („begründeter Verdacht“) durch die international gebräuchliche Formel „Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme“ ersetzt. Auch im vorliegenden Fall wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen eine österreichweite Harmonisierung für wünschenswert erachtet.

§ 8f Abs. 2 2.Satz RAO und § 36f Abs. 2 2.Satz NO:

Die Richtlinienkonformität der Umsetzung der in der 3. Geldwäsche-RL vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot der Informationsweitergabe erscheint fraglich. Die RL sieht zwei Tatbestände vor, die eine Informationsweitergabe zwischen Rechtsanwälten und Notaren ermöglichen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf scheint die erste Ausnahmemöglichkeit in Art 28 Abs. 4 der RL, wonach die Informationsweitergabe zwischen Rechtsanwälten und Notaren die Tätigkeit in derselben juristischen Person oder in einem Netzwerk voraussetzt, gar nicht umgesetzt zu sein.

Die zweite Ausnahmemöglichkeit (Art. 28 Abs. 5 der RL) ist zwar umgesetzt, allerdings wird es im Gesetzesentwurf als ausreichend angesehen, wenn die Partei auch Auftraggeber eines anderen Rechtsanwalts/Notars ist oder wenn der andere Rechtsanwalt/Notar sonst an der Transaktion der Partei beteiligt ist. Während es sich in Art. 28 Abs. 5 der 3. Geldwäsche-RL jedoch um eine kumulative Aufzählung (derselbe Kunde und dieselbe Transaktion) handelt,

sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine alternative Aufzählung (gleicher Kunde oder Beteiligung an einer Transaktion des Kunden) vor.

Das Bundesministerium für Finanzen regt daher eine nochmalige Überprüfung an, ob die vorliegende Umsetzung den Art. 28 Abs. 4 und 5 der 3. Geldwäsche-RL gerecht wird.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. I Z. 11 (§ 8e letzter Satz RAO):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheint die explizite Erwähnung eines bestimmten kommerziellen Anbieters von Geldwäschesoftware (in diesem Fall World-Check) nicht empfehlenswert.

Zu Art. I Z. 11 (§ 8f, Klammerausdruck am Ende des 6. Abs.):

Gem. Art. 24 Abs. 2 der 3. Geldwäsche-RL kann eine Verdachtsmeldung auch nach der Durchführung einer Transaktion erfolgen, wenn der Verzicht auf die Transaktion unmöglich ist oder dadurch ein Ermittlungserfolg vereitelt werden könnte. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird hingegen ausgeführt, dass der Verzicht auf Durchführung einer Transaktion *„oft außer Verhältnis stehen würde (wenn Gefahr in Verzug ist, weil das Geschäft keinen Aufschub duldet und bei jeder Verzögerung mit großen finanziellen Verlusten zu rechnen wäre)“*. Dies scheint über den von der RL vorgegebenen Rahmen hinauszugehen. Insbesondere die Erwähnung der großen finanziellen Verluste könnte den falschen Eindruck erwecken, dass bei Gefahr großer Verluste das Geschäft jedenfalls durchgeführt werden kann. Dagegen legt Art. 24 Abs. 2 der RL fest, dass dies nur in den beiden eingangs beschriebenen Fällen möglich ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte die irreführende Formulierung im Besonderen Teil der Erläuterungen daher gestrichen werden.

4. Anmerkungen zu Art. XIII (GebAG) und Art. XIV (SDG):

Aus redaktioneller Sicht wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprachfassung im GebAB und im SDG angemerkt, dass – obwohl nunmehr im jeweiligen § 1 Abs. 2 der Hinweis aufgenommen wurde, dass sich sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen im Gesetz auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen – dennoch bei einigen personenbezogenen Bezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form angeführt wird. Dies erschwert eine einfache Lesbarkeit und wäre außerdem auf Grund der im jeweiligen § 1 neu aufgenommenen Bestimmung entbehrlich (z.B. Zeuginnen und Zeugen, Revisorinnen und Revisoren, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die oder der Sachverständige ...). Das Bundesministerium für Finanzen regt daher eine entsprechende Adaptierung an.

Zusammenfassend kann aus den zuvor dargelegten Erwägungen dem gegenständlichen Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen in der vorliegenden Fassung derzeit nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

25.09.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)